

LKP Aktuell

Mandanteninformation Mai 2007

Spenden und Ehrenamt

Förderung verbessert

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem zukünftig das Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht großzügiger geregelt werden soll. Kernpunkt ist die Möglichkeit eines **jährlichen Steuerabzuges von 300 € für die Erbringung von freiwilligen, ehrenamtlichen und unentgeltlichen Tätigkeiten** im gemeinnützigen Bereich. Des Weiteren soll der sogenannte Übungsleiterfreibetrag von 1.848 € auf 2.100 € erhöht werden.

Auch im Spendenrecht ist eine erweiterte steuerliche Geltendmachung geplant. So ist zum Beispiel daran gedacht, den steuerlichen Abzugsbetrag bei der Errichtung einer **Stiftung** von derzeit 307 T€ auf 750 T€ anzuheben.

Vorbehaltlich der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat werden die neuen Regelungen wohl ab 2008 gelten.

Rente

Renteneintrittsalter erhöht

Fehlende Beitragseinnahmen aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit sowie die steigende Lebenserwartung sind der Grund, dass fast jährlich grundlegende Änderungen

am Rentensystem beschlossen werden. Hat man in den vergangenen Jahren versucht, dem Liquiditätsproblem in den Rentenkassen mit einer Anhebung des Beitragsatzes oder der Absenkung des Rentenniveaus Herr zu werden, so setzt die Rentenreform 2007 am Renteneintrittsalter an.

Kernpunkt der Reform ist eine **schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 Jahre auf 67 Jahre beginnend ab 2012**.

Die Erhöhung des Renteneintrittsalters beginnt mit den Versicherten des Jahrgangs 1947, welche einen Monat länger arbeiten müssen. Bis zum Geburtsjahr 1958 steigt das Renteneintrittsalter jährlich um einen Monat. Ab dem Jahrgang 1959 erfolgt eine zweimonatige Erhöhung, so dass erstmals für die Versicherten des Jahrganges 1964 das Renteneintrittsalter 67 gilt.

Jahrgang	Rentenbeginn
1947	65 Jahre + 1 Monat
1948	65 Jahre + 2 Monate
.....	
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre + 2 Monate
1960	66 Jahre + 4 Monate
....	
1964	67 Jahre

Die vorgezogene **Altersrente wegen einer Erwerbsminderung** wird ebenfalls schrittweise vom derzeitigen Eingangsalter 63 Jahre auf 65

Jahre erhöht. Eine Ausnahme gibt es für **besonders langjährig Versicherte**, welche Rente beantragen können, sobald sie 45 Jahre Beiträge bezahlt haben.

Die Anhebung des allgemeinen Rentenalters soll auch für die **Beamten in Bund und Ländern** eingeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass auch die **berufständischen Versorgungswerke** ihre Satzungen entsprechend anpassen werden.

Steuern

Neue Entscheidungen zur Dienstwagenüberlassung

Die Finanzgerichte müssen sich immer wieder mit der Behandlung des geldwerten Vorteils bei der Überlassung eines Dienstwagens beschäftigen. Grundsätzlich gilt hier die sog. **1 % Regel**, der zu Folge Arbeitnehmer für die Privatnutzung monatlich 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeuges als geldwerten Vorteil lohnversteuern müssen. **Alternativ** kann ein **Fahrtenbuch** geführt werden, aufgrund dessen die anteiligen tatsächlichen Kosten für die Privatnutzung lohnversteuert werden.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass dies auch grundsätzlich dann gilt, wenn dem Arbeitnehmer die **private Nutzung**

des Fahrzeuges arbeitsvertraglich **untersagt** ist, ohne dass die Einhaltung des Verbotes strengstens überwacht wird (z.B. durch ein Fahrtenbuch oder Abstellen des Fahrzeuges auf dem Firmengelände nach Arbeitsende).

In einem weiteren Fall wollten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Anwendung der 1 % Regel dadurch vermeiden, dass sie arbeitsvertraglich vereinbarten, dass der Arbeitnehmer für jeden privat gefahrenen Kilometer ein **Nutzungsentgelt** entrichten sollte. Auch diese Vorgehensweise lehnte der Bundesfinanzhof ab und stellte fest, dass insoweit nur die 1 % Regel oder das Führen eines Fahrtenbuches anerkannt wird. Im zu entscheidenden Fall wurde jedoch zumindest das bezahlte Nutzungsentgelt auf den geldwerten Vorteil entsprechend der 1 % Regel angerechnet.

Wird ein Fahrzeug einem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen, so hat der Arbeitgeber, sofern nichts anderes vereinbart ist, sämtliche Kosten zu tragen. Das Landesarbeitsgericht Hessen hat im letzten Jahr entschieden, dass der Arbeitgeber z.B. auch die Reparaturkosten infolge eines **Unfalls auf einer Urlaubsfahrt des Arbeitnehmers** zu tragen hat. Darüber hinaus kann sich der Arbeitnehmer freuen, dass diese **Unfallkosten mit der 1 % Regel abgegolten** sind, so dass nachträglich der Fiskus diesen Unfallschaden nicht noch durch eine erhöhte Lohnsteuer verschlimmern kann.

Parkplatzgestaltung doch lohnsteuerfrei

Im September 2006 haben wir über ein Urteil des Finanzgerichts Köln berichtet, demzufolge die Überlassung eines Parkplatzes durch den Arbeitgeber einen für den Arbeitnehmer lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil darstellt.

Die Finanzverwaltung von Nordrhein-Westfalen hat nunmehr auf dieses Urteil reagiert und in einem Erlass angeordnet, dass die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Parkplätzen durch den Arbeitgeber nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln ist.

Mietrecht

Gewerbemietraum: Anspruch auf Einbau einer Klimaanlage ?

Wir alle erinnern uns noch an den Sommer 2003 mit Temperaturen über 30°C über Wochen hinweg. Die steigenden Temperaturen beschäftigten nunmehr auch die Gerichte im Land.

Ausgangspunkt für die mietrechtliche Diskussion ist der Grundsatz aus dem Arbeitsschutzrecht, dass in Arbeitsräumen **höchstens eine Temperatur von 26°C** herrschen darf.

Diese Höchstgrenze wurde nunmehr in das Mietrecht übernommen: Das OLG Hamm hat entschieden, dass Gewerberaummieter von ihrem Vermieter notwendige Maßnahmen (Einbau einer Klimaanlage oder eines wirksamen Sonnenschutzes) verlangen können, um diese Höchsttemperatur von

26°C zu gewährleisten. Das Gericht stellte nämlich fest, dass eine Raumtemperatur über 26°C einen **Mietmangel** darstellt.

Zwar wird die Auffassung vertreten, dass in Verträgen individuell festgeschrieben werden kann, dass der Vermieter mangels Klimaanlage keine Höchsttemperaturen gewährleistet. Wie mit der Vielzahl der Gewerberaummietverhältnisse zu verfahren ist, bei denen diesbezüglich vertraglich nichts geregelt ist, wird der Bundesgerichtshof wohl noch im Jahr 2007 letztinstanzlich entscheiden.

Sowohl Vermieter und Mieter als auch die Branche der Klimaanlagebauer warten gespannt auf die Karlsruher Entscheidung.

Vermögensnachfolge

Lebensversicherungen im Erbfall

Ändern sich die persönlichen Lebensverhältnisse zum Beispiel aufgrund einer Scheidung oder dem Versterben eines Angehörigen, so wird regelmäßig auch das Testament aktualisiert. Eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen zeigt, dass in solchen Fällen oftmals die Festlegungen in bestehenden Lebensversicherungsverträgen nicht überprüft werden.

Zu empfehlen ist, sowohl Testamente als auch die Benennung von Bezugsberechtigten in Lebensversicherungspolice regelmäßig alle 5 Jahre auf ihre Aktualität zu überprüfen.

